



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung EDI über Materi- lien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(Bedarfsgegenständeverordnung, SR 817.023.21)

vom 2. Juni 2025

I. Ausgangslage

Um technische Handelshemmisse zu vermeiden und gesundheitliche Risiken für die Konsumentinnen und Konsumenten zu minimieren, soll die Revision der Bedarfsgegenständeverordnung das schweizerische Recht im Bereich der Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, an das Recht der Europäischen Union (EU) angleichen.

Dazu werden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011¹ über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff teilweise übernommen, die sich aus der Verordnung (EU) 2023/1442² ergeben. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und insbesondere die Listen der zulässigen Stoffe in deren Anhängen müssen regelmässig angepasst werden, um den wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen durch die Aufnahme neuer zulässiger Stoffe oder durch Anpassungen von Anwendungsbeschränkungen Rechnung zu tragen.

Ebenfalls wird der Anhang 10 (Substanzen zur Herstellung von Druckfarben) den neusten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

Bisphenol A (BPA) wurde von der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde neu bewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass die aktuellen Höchstwerte für die Substanz in Bedarfsgegenständen zu einer Exposition der Bevölkerung weit über dem akzeptablen Niveau führen. In der Verordnung (EU) 2024/3190³ über die Verwendung von BPA und anderen gefährlichen Bisphenolen und Bisphenolderivaten in bestimmten Lebensmittelkontaktmaterialien, werden BPA und andere Bisphenol in Bedarfsgegenständen daher strenger reguliert. Um den gesundheitlichen Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz sicherzustellen werden die wichtigsten Anforderungen aus dieser Verordnung übernommen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1627, ABl. L 201 vom 11.8.2023, S. 4.

² Verordnung (EU) 2023/1442 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bezüglich Änderungen an Zulassungen für Stoffe und der Aufnahme neuer Stoffe, Fassung gemäss ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 45.

³ Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission vom 19. Dezember 2024 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten, die aufgrund spezifischer gefährlicher Eigenschaften eine harmonisierte Einstufung erhalten haben, in bestimmten Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/213, Fassung gemäss ABl. L 2024/3190 vom 31.12.2024



II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Das BLV kann gestützt auf Art. 41 Abs. 2 der Bedarfsgegenständeverordnung Übergangsbestimmungen festlegen.

Art. 43c

Abs. 1: Für beschichtete oder lackierte Bedarfsgegenstände (Art. 40b sowie Anhänge 13 und 14) wird die Verwendung von Bisphenolen und Bisphenolderivaten mit gesundheitlich besonders bedenklichen Eigenschaften (ergutverändernd, krebsfördernd, fortpflanzungsgefährdend oder endokrin disruptiv) mit Übergangsfristen eingeschränkt, um den Prozess in der EU abzubilden. In der EU können Stoffe der oben genannten Kategorie im Rahmen eines Zulassungsprozesses für eine Anwendung in Bedarfsgegenständen beantragt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Prozess ab 20.1. 2027 angewendet werden wird. Bedarfsgegenstände die Stoffe enthalten, die schon vor diesem Zeitpunkt auf dem Markt waren, dürfen ohne Antrag für weitere 9 Monate in Verkehr gebracht werden. Entsprechende Bedarfsgegenstände dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Die gleichen Übergangsfristen gelten auch für das Verbot von Bisphenol S (Stoff Nr. 5111) für die Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff (Art. 11-14 und Anhang 2) und den Stoff Nr. 5103 «Wood flour and fibers, untreated», der mit der vorliegenden Revision aus den Anhängen 2 (Ausgangsstoffe für die Herstellung von Kunststoffen) und 10 (Ausgangsstoffe für die Herstellung von Kunststoffen) entfernt wird.

Abs. 2: Für Einwegbedarfsgegenstände aus Kunststoff (Art. 11-14 und Anhang 2), sowie bedruckte (Art. 35 und 35a sowie Anhang 10), beschichtete oder lackierte (Art. 40b sowie Anhänge 13 und 14) Einwegbedarfsgegenstände wird die Verwendung von BPA mit den gleichen Übergangsfristen wie in der EU eingeschränkt. Neben einer Übergangsfrist für das letztmalige Inverkehrbringen von entsprechenden Bedarfsgegenständen wird auch festgehalten, dass Bedarfsgegenstände, die als Verpackung dienen, noch für ein weiteres Jahr zum Verpacken von Lebensmitteln verwendet werden dürfen. Entsprechend verpackte Lebensmittel dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Abs. 3: Für beschichtete oder lackierte Einwegbedarfsgegenstände (Art. 40b sowie Anhänge 13 und 14), die zur Haltbarmachung von Obst, Gemüse oder Fischereierzeugnissen bestimmt sind oder die nur auf ihrer äusseren Metallocberfläche lackiert oder beschichtet sind, wird die Verwendung von BPA mit den gleichen Übergangsfristen wie in der EU eingeschränkt. Da es für diese Anwendungen aufwändiger ist, sichere BPA-Alternativen auf den Markt zu bringen, wird eine längere Übergangsfrist gewährt. Neben der Übergangsfrist für das letztmalige Inverkehrbringen von entsprechenden Bedarfsgegenständen wird auch festgehalten, dass Bedarfsgegenstände, die als Verpackung dienen, noch für ein weiteres Jahr zum Verpacken von Lebensmitteln verwendet werden dürfen. Entsprechend verpackte Lebensmittel dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Abs. 4: Für Mehrwegbedarfsgegenstände aus Kunststoff (Art. 11-14 und Anhang 2), sowie bedruckte (Art. 35 und 35a sowie Anhang 10), beschichtete oder lackierte (Art. 40b sowie Anhänge 13 und 14) Mehrwegbedarfsgegenstände wird die Verwendung von BPA mit den gleichen Übergangsfristen wie in der EU eingeschränkt. Neben einer Übergangsfrist für das letztmalige Inverkehrbringen von entsprechenden Bedarfsgegenständen wird auch festgehalten wie lange diese Produkte noch an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen.

Abs. 5: Für Mehrwegbedarfsgegenstände aus Kunststoff (Art. 11-14 und Anhang 2) und beschichtete oder lackierte Mehrwegbedarfsgegenstände (Art. 40b sowie Anhänge 13 und 14), die als Ausrüstung für die gewerbliche Lebensmittelherstellung verwendet werden, wird die Verwendung von BPA mit den gleichen Übergangsfristen wie in der EU eingeschränkt. Da es für diese Anwendungen aufwändiger ist, sichere BPA-Alternativen auf den Markt zu bringen, wird eine längere Übergangsfrist gewährt. Neben einer Übergangsfrist für das letztmalige Inverkehrbringen von entsprechenden Bedarfsgegenständen wird auch festgehalten, wie lange diese Produkte noch an Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden dürfen.

Anhang 2

Ziffer 1 / Tabelle 1: Der Eintrag zum Stoff Nr. 136 «2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propane» (BPA) wird angepasst. Der Stoff darf nur noch für die Herstellung von Filterbaugruppen mit Polysulfonmembranen verwendet werden und die Migration in Lebensmittel darf nicht mehr nachweisbar sein (<1 µg/kg Lebensmittel). Der Nachweis von BPA in Bedarfsgegenständen erfolgt über eine Extraktion und die Nachweissgrenze der Methode muss 1 µg/kg betragen.

Der Eintrag mit der Stoff Nr. 5111 «4,4'-Dihydroxydiphenyl sulphone» (Bisphenol S) wird entfernt. Diese Änderungen übernimmt den Inhalt der Verordnung (EU) 2024/3190⁴.

Die Einträge mit den Stoff Nr. 5346, 5350, 5351 und 5353 erhalten die korrekten Stoff Nr. 1492, 3022, 1338 und 158.

Der Eintrag mit der Stoff Nr. 5103 «Wood flour and fibers, untreated» wird entfernt. Diese Änderung übernimmt den Inhalt der Verordnung (EU) 2023/1442⁵.

Ziffer 2.2 / Tabelle 3: Die Einträge 2-7 und 9-10 werden entfernt. Diese Änderungen dienen der Angleichung an den Inhalt der Verordnung (EU) 10/2011⁶.

Anhang 10

Ziffer 1 / Tabelle 1: Der Eintrag zum Stoff Nr. 136 «2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propane» (BPA) wird entfernt. Diese Änderung orientiert sich an der Verordnung (EU) 2024/3190⁷.

Der Eintrag mit der Stoff Nr. 5103 «Wood flour and fibers, untreated» wird entfernt. Diese Änderung orientiert sich an der Verordnung (EU) 2023/1442⁸.

Die Einträge zu den Stoffen Nr. 4956 «1,1,1-Trimethylolpropane, ethoxylated (n = 6-8), ester with 2-benzoyl-benzoic acid» und 5018 «Neodecanoic acid» wurden angepasst.

Neu hinzugefügt wurde der Eintrag zum Stoff Nr. 3091 «3-Methoxy-3-methyl-1-butanol».

Anhang 13

Ziffer 2: Der Einsatz von BPA in Lacken und Beschichtungen wird stark eingeschränkt. Der Einsatz von BPA ist nur noch als Monomer oder Ausgangsstoff bei der Herstellung flüssiger Epoxidharze, die auf selbsttragende Bedarfsgegenstände mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 Litern aufgebracht werden, gestattet. Zudem darf bei diesen Anwendungen für BPA keine Migration in Lebensmittel nachweisbar sein (<1 µg/kg Lebensmittel).

Der Nachweis von BPA in Bedarfsgegenständen erfolgt über eine Extraktion und die Nachweissgrenze der Methode muss 1 µg/kg betragen.

Dieser neue Eintrag in den Anhang übernimmt Inhalte der Verordnung (EU) 2024/3190⁹.

Ziffer 3: Der Einsatz von Bisphenolen und Bisphenolderivaten mit gesundheitlich besonders bedenklichen Eigenschaften (erbgutverändernd, krebserregend, fortpflanzungsgefährdend oder endokrin disruptiv) in Lacken und Beschichtungen wird verboten.

Der Nachweis der oben genannten Stoffe in Bedarfsgegenständen erfolgt über eine Extraktion und die Nachweissgrenze der Methode muss 1 µg/kg betragen.

In der EU ist ein Zulassungsprozess für die oben genannten Stoffe vorgesehen, welcher Ausnahmen für das Verbot dieser Stoffe ermöglicht. Entsprechende Ausnahmen werden in zukünftigen Revisionen berücksichtigt und in die entsprechenden Anhänge der SR 817.023.21 aufgenommen.

Dieser neue Eintrag in den Anhang übernimmt Inhalte der Verordnung (EU) 2024/3190¹⁰.

⁴ Siehe Fussnote 3.

⁵ Siehe Fussnote 2.

⁶ Siehe Fussnote 1.

⁷ Siehe Fussnote 3.

⁸ Siehe Fussnote 2.

⁹ Siehe Fussnote 3.

¹⁰ Siehe Fussnote 3.

Anhang 14

Unter Bst. f wird anstelle der Spezifikationen zur Verwendung des beschichteten Bedarfsgegenstands eine Liste aller Bisphenole oder Bisphenolderivate, die bei der Herstellung des Bedarfsgegenstands verwendet wurden, vorgeschrieben.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Anhänge der Bedarfsgegenständerverordnung werden regelmässig aktualisiert. Mit diesen Anpassungen werden technische Handelshemmisse zwischen der Schweiz und ihren wichtigsten Wirtschaftspartnern, insbesondere der EU abgebaut und ein möglichst ungehinderter Handel mit der EU sichergestellt.

Die Entwicklung und die Umstellung auf Ersatzstoffe für BPA und andere Bisphenole kann für Unternehmen eine Herausforderung sein. Entsprechend werden für diesen Prozess lange Übergangsfristen gewährt.

3. Gesundheit

Die Anpassung die Listen der zulässigen Stoffe an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse ist notwendig, um den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen. Es ist auch notwendig, diese Werte auf dem neuesten Stand zu halten, um eine effektive Kontrolle und Überwachung der Produkte zu gewährleisten.

Insbesondere das Verbot für BPA und andere schädliche Bisphenole in Bedarfsgegenständen wird dazu beitragen die Exposition der Bevölkerung gegenüber diesen Substanzen zu minimieren.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit der vorliegenden Änderung wird das Schweizer Recht an das EU-Recht angepasst und es wird entsprechend kein bilaterales Abkommen mit der EU beeinträchtigt. Die Änderung ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

V. Rechtsgrundlage

Artikel 41 Absätze 1 und 2 der Bedarfsgegenständeverordnung, Artikel 49 Absätze 3 und 4 LGV¹¹, bilden die Rechtsgrundlagen für die vorliegenden Änderungen.

¹¹ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, SR 817.02.